

Entwurfssfassung für Berlin 17./18.Mai 2010

Gliederung:

I. Präambel

II. Grundlegung sonderpädagogischer Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote

1. Der Beitrag von Bildung zur Sicherung von Aktivität und Teilhabe
2. Zielgruppe und Aufgabe sonderpädagogischer Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote bzw. -leistungen
 - 2.1 Zielgruppe sonderpädagogischer Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote
 - 2.2 Aufgabe sonderpädagogischer Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsleistungen
 - 2.2.1 Diagnostizieren - sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote planen und unterrichtsbezogen bzw. im Unterricht umsetzen
 - 2.2.2 Schule gestalten und entwickeln
 - 2.2.3 Beraten und Kooperieren
 - 2.2.4 Empowermentprozesse unterstützen

III. Formen, Orte und Strukturen sonderpädagogischer Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote

1. Aufgaben der allgemeinen Schulen im Hinblick auf Kinder mit besonderem Förderbedarf
2. Sonderpädagogische Diagnostik (Feststellungsverfahren ?)
3. Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und Sonderschulen

IV. Zusammenarbeit - Übergänge / Schnittstellen

1. Grundsätze der Zusammenarbeit
2. Schnittstellen und Übergänge (hier auch Um- und Rückschulungen)
 - 2.1 Vorschulischer Bereich - Schule
 - 2.2 Primarstufe - Sekundarstufe
 - 2.3 Schule - Beruf

V. Besondere Regelungen

VI. Einsatz und Qualifikation des Personals für die Umsetzung und Einlösung sonderpädagogischer Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote

VII. Schlussbestimmungen

I. Präambel

Die vorliegenden Empfehlungen sind Grundlage und Orientierung für die künftige Strukturierung und Ausgestaltung von schulischen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangeboten für junge Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen und chronischen Erkrankungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland - insbesondere für junge Menschen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot. Ausgehend von den erreichten Standards soll die Weiterentwicklung der schulischen Bildung dieser jungen Menschen gesichert und es sollen die unterschiedlichen Formen des gemeinsamen Lernens dem Leitbild der VN-Behindertenrechtskonvention entsprechend weiter entwickelt und ausgebaut werden. Dieser Prozess steht im engen Zusammenhang mit Weiterentwicklungen im Bereich der allgemeinen Schulen sowie mit Weiterentwicklungen im Bereich sonderpädagogischer Bildungseinrichtungen.

Die Empfehlungen berücksichtigen die veränderten Ausgangsbedingungen der vergangenen Jahre

- in den Einstellungen und Haltungen der Gesellschaft gegenüber Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen und chronischen Erkrankungen, insbesondere in der Frage der bestmöglichen schulischen Bildung,
- im Bereich der medizinischen und technischen Forschung und Entwicklung,
- im Bereich der Partner, wie zum Beispiel veränderte Fachkonzepte im Bereich der Behinderten- und der Jugendhilfe oder der Arbeitsverwaltung sowie
- im Bereich der Förderschulen (für Förderschulen gibt es unterschiedliche Bezeichnungen in den einzelnen Ländern), der allgemeinen Schulen (allgemeine Schulen im Sinne dieser Empfehlungen sind im Bezug auf die Förderschulen alle übrigen Schulen) und die Erfahrungen zum gemeinsamen Unterricht.

Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung vom 6. Mai 1994 haben in allen Ländern zu einer Pluralität der Förderorte und zu einer Vielfalt der Organisationsformen der sonderpädagogische Förderung geführt.

Die wesentlichen Merkmale der Empfehlungen von 1994 sind:

- der Wandel von einer institutionsbezogenen zu einer personenbezogenen Sichtweise,
- die Ablösung des Begriffs „Sonderschulbedürftigkeit“ durch den Begriff „Sonderpädagogischer Förderbedarf“,
- die besondere Bedeutung der individuellen Förderung,
- die Betonung der Zuständigkeit der allgemeinen Schule als Förderort bei sonderpädagogischem Förderbedarf und
- die Subsidiarität sonderpädagogischer Förderung.

Wesentlich für die Überarbeitung der Empfehlungen vom 6. Mai 1994 sind die Behindertenrechtskonvention und die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen.

Schulische Bildung ist ein elementarer Bestandteil der Behindertenrechtskonvention

Die Behindertenrechtskonvention ist das erste universelle Rechtsdokument, das die bestehenden Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Ziel der Behindertenrechtskonvention ist, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Sie garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte und gibt Veränderungsprozesse mit dem Ziel der vollen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vor. Das in Artikel 24 VN-BRK geregelte Themenfeld „Bildung“ ist ein elementarer Baustein der Behindertenrechtskonvention. Dem Wortlaut nach bezieht sich Artikel 24 VN-BRK nicht nur auf das Schulwesen, sondern auf das Bildungswesen insgesamt unter Einbeziehung privater Bildungseinrichtungen und des lebenslangen Lernens.

Bildung schafft individuelle Lebenschancen, sie ist der Schlüssel zur Selbstbestimmung und aktiven Teilhabe und ermöglicht, eigenverantwortlich an Gesellschaft, Kultur, Erwerbsleben und Demokratie teilzuhaben.

Veränderungsprozesse sind schrittweise und längerfristig angelegt

Alle Vertragsstaaten sind für den jeweiligen Verantwortungsbereich aufgefordert, eine Bestandsaufnahme zu machen und Schritte der Weiterentwicklung festzulegen und entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. In diesen sich ggf. ergebenden Veränderungsprozess sind die wesentlichen Akteure einzubeziehen. Das sind die kommunalen und privaten Schul- bzw. Sachaufwandsträger, die Träger von Eingliederungshilfen, die für die Berufsausbildung mitverantwortlichen Sozialpartner und im Sinne von Transparenz und Beteiligung nicht zuletzt die Zivilgesellschaft, insbesondere die Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen. Gemeinsam mit den Partnern sind die Rahmenbedingungen für hochwertigen Unterricht für Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Einrichtungen vor dem Hintergrund dieser Empfehlungen in den Ländern herauszuarbeiten.

Die Behindertenrechtskonvention ist für alle Träger öffentlicher Gewalt und damit nicht nur für den Bund und die Länder, sondern auch für die Kommunen völkerrechtlich verbindlich. Hierbei bleibt es der innerstaatlichen Rechtsordnung überlassen, wie die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in Deutschland umgesetzt werden. Soweit die schulische Bildung betroffen ist, liegt die Umsetzung vor allem in den Händen der Länder und Kommunen.

Bei allen Fragen der schulischen Bildung des angesprochenen Personenkreises müssen die Vorstellungen der Eltern und Schüler angemessen berücksichtigt werden. Entscheiden sich die Eltern im Interesse ihres behinderten Kindes für eine inklusive Beschulung, also ein gemeinsames Lernen mit nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern in der allgemeinen Schule, so ist die allgemeine Schule der vorrangige Lernort. Dies erfordert unabhängig von einem möglicherweise nach Landesrecht bestehendem Wahlrecht der Eltern eine eingehende Prüfung des Elternwunsches und eine für die Beteiligten transparente Auseinandersetzung mit dem durch den Wunsch zum Ausdruck gebrachten elterlichen Erziehungsplan. Dies kann auch Auswirkungen auf die (Sachaufwands-) Träger der Schulen haben, die für die bauliche Beschaffenheit des Schulgebäudes und somit auch für die Barrierefreiheit zu sorgen haben.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben ein Recht auf Bildung

Das Recht auf eine unentgeltliche Bildung ist unabhängig von Art und Schwere einer Behinderung, Beeinträchtigung, Benachteiligung oder chronischen Erkrankung in der

Bundesrepublik Deutschland in allen Ländern durch die allgemeine Schulpflicht gewährleistet.

Leitbild des Artikel 24 der VN-BRK ist inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. Innerhalb des allgemeinen Bildungssystems sollen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um eine erfolgreiche Bildung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sichern zu helfen. Erfolgreiche Bildung im Sinne des Übereinkommens bezieht sich nicht allein auf den Schulabschluss, sondern auf den individuellen Bildungserfolg mit dem Ziel, eine selbstbestimmte Lebensführung und eine aktive Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Alle Landesschulgesetze sehen das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung vor. Im internationalen Vergleich fällt auf, dass für die Bundesrepublik Deutschland in der Darstellung nur junge Menschen einbezogen werden, die einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot haben. Hierbei wird erfahrungsgemäß ein strenger Maßstab angelegt. Das gilt es bei der Diskussion um das Ausnahme-Regel-Verhältnis zu berücksichtigen (die Regel ist entsprechend dem Leitbild der VN-BRK der Besuch der allgemeinen Schule - die Ausnahme ist der Besuch einer sonderpädagogischen Einrichtung).

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen möglichst in ihrer örtlichen Gemeinschaft zur Schule gehen können

Das Gebot in Art. 24 Abs. 2 Buchstabe b) VN-BRK, den „Zugang“ zum Unterricht in Grundschulen und weiterführenden Schulen sicherzustellen, heißt auch, dass die Schulen in einer für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zumutbaren Entfernung vom Wohnort liegen sollen. Behinderte Kinder und Jugendliche sollen möglichst in ihrer örtlichen Gemeinschaft und ihrer gewohnten Umgebung zur Schule gehen können. In solchen Zusammenhängen ist es vielfach leichter möglich, die Lebens- und Sozialraumbezüge junger Menschen mit Behinderungen und Benachteiligungen zu erhalten und ihnen Gelegenheit zu geben, diese Bezüge auf der Grundlage ihrer Bedürfnisse weiterzuentwickeln. Für den Fall, dass es ein entsprechendes schulisches Angebot im Gebiet nicht gibt, muss wie bisher die Erreichbarkeit der Schule durch geeignete und zumutbare Beförderungsmöglichkeiten sichergestellt werden.

Artikel 24 VN-BRK sieht keine besonderen Verpflichtungen der Vertragsstaaten vor, auf welche Weise das dem Übereinkommen zugrunde liegende Leitbild des gemeinsamen

Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen realisiert wird. Die damit ggf. in Verbindung stehende systemische Veränderung bedeutet, dass die Schulorganisation, die Richtlinien und Lehrpläne, die Pädagogik und nicht zuletzt die Lehrerbildung perspektivisch so zu ändern sind, dass an den allgemeinen Schulen ein Lernumfeld geschaffen wird, in dem sich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bestmöglich entfalten können. Eine besondere Herausforderung besteht für berufliche Schulen, weil sie unmittelbar mit dem Arbeitsmarkt verbunden sind. Berufliche Schulen eröffnen Möglichkeiten der Teilhabe an Beschäftigung. Ihr Erfolg ist daher in einer besonderen Weise mit der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe verknüpft, Ausbildungs- und Arbeitsplätze für junge Menschen zu schaffen.

Es gilt, gemeinsam mit allen an der Gestaltung inklusiver Bildungsangebote Beteiligten die Rahmenbedingungen für hochwertigen gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in den Schulen herauszuarbeiten. Das Ziel ist ein Schulsystem, das die individuellen Kompetenzen und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler, somit auch derjenigen mit Behinderungen, fördert und damit einen wesentlichen Beitrag zu ihrer weiteren persönlichen und beruflichen Entwicklung leistet.

Mit der Entwicklung inklusiver Bildungsangebote und der Realisierung des Elternwahlrechts werden zunehmend jegliche Formen sonderpädagogischer Unterstützung Bestandteil des allgemeinen Schulsystems. Dies ist ohne intensive Aufklärung und ohne eine öffentlich tiefgehend geführte Diskussion in der Gesellschaft nicht möglich. Vor diesem Hintergrund ist eine aktive und zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit für „Inklusive Bildung“ vonnöten, die den Perspektivenwechsel unterstützt. Die Forderung nach Akzeptanz und gleichberechtigter Teilhabe muss zu einem deutlich veränderten Bewusstsein in der Gesellschaft führen und über Bildung hinaus alle Lebensfelder des gesellschaftlichen Lebens einbeziehen. Dieses kann nur in Kooperation mit den Betroffenenverbänden der Zivilgesellschaft erreicht werden.

Einzelfallentscheidung

Die Frage der bestmöglichen schulischen Bildung von jungen Menschen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot muss in jedem Einzelfall entschieden werden. Die schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen soll in einem Umfeld geschehen, das die

bestmögliche Bildung und Erziehung gestattet (Art. 24 Abs. 2 Buchstaben c) bis e) VN-BRK).

Bei allen schulischen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreffen, steht das Kindeswohl im Vordergrund

Nach Artikel 7 Abs. 2 VN-BRK steht bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreffen, das Kindeswohl im Vordergrund. Diese Bestimmung wiederholt und bekräftigt die Regelung in Art. 3 Abs. 1 Kinderrechtskonvention. Dies bedeutet, dass sowohl die Interessen der behinderten Schülerinnen und Schüler als auch die der nicht behinderten Mitschülerinnen und Mitschüler zu berücksichtigen sind. Es gilt eine angemessene Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler in der Gruppe zu gewährleisten. Widerstreitende Interessen müssen jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung des schulischen Umfelds zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Es muss abgewogen werden, ob – trotz umfassender Unterstützungsmaßnahmen – bestimmte Konstellationen pädagogisch zu verantworten sind oder angemessene Alternativen punktuell und partiell ermöglicht werden können.

II. Grundlegung sonderpädagogischer Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote

Der Beitrag von Bildung zur Sicherung von Aktivität und Teilhabe

Schulische Erziehungs- und Bildungsprozesse zielen für Kinder und Jugendliche mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder sensorischen Beeinträchtigungen und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot auf ein höheres Maß an Aktivität und Teilhabe und sollen die volle und wirksame Teilhabe an schulischer Bildung sicher stellen. Sie orientieren sich an den Leitprinzipien Selbstständigkeit und Selbstbestimmung und zielen auf die Überwindung von Barrieren. Das bezieht sich sowohl auf Hilfen im Unterricht, auf außerschulische Förderung, auf die Zugänglichkeit von Schulgebäuden und anderen Lernorten, auf Adaption und Eignung von Lehr- und Lernmedien und auf sonstige Hilfen zur angemessenen Schulbildung durch verschiedene Kostenträger. Alle Maßnahmen sind immer individuell ausgerichtet und können entsprechend temporär oder langfristig erforderlich sein. Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote vollziehen sich in enger und verantwortlicher Vernetzung mit allgemeiner Pädagogik und

gehen stets vom Kindeswohl aus. Ziel ist die bestmögliche individuelle Bildung und Erziehung.

Der Aspekt des Kindeswohls wird getragen von den Maximen

- der Individualität als dem Recht des Kindes, in seiner Unverwechselbarkeit insbesondere auch mit seinen Stärken, und Neigungen sowie seinen Kompetenzen und Ressourcen wahrgenommen zu werden und an seinen eigenen Möglichkeiten gemessen zu werden;
- der Eigenaktivität als dem Recht des Kindes, eigene Individualität im eigenen Tun zu erleben, auszuformen und weiterzuentwickeln und dem Anspruch, Akteur seines Lernens zu sein;
- des Vertrauens in die eigenen Fähigkeiten als dem Recht des Kindes, ein realistisches Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein zu entwickeln, die Stärkung seiner individuellen Leistungsbereitschaft und –fähigkeit zu erfahren und umsichtiges, gewaltfreies und verantwortungsvolles Handeln zu lernen;
- der Selbstbestimmtheit und der Selbstverantwortlichkeit als dem Recht des Kindes, Eigenaktivität selbstbestimmt zu erleben und darin Selbstverantwortlichkeit zu entwickeln, d. h. in den Entwicklungsprozess zunehmend sowohl seine eigenen als auch die Bedürfnisse anderer und der Gruppe wahrzunehmen und einzubinden;
- der Partizipation als dem Recht des Kindes, mit seiner Individualität anerkannter Teil der Gemeinschaft zu sein und den Bildungsprozess interaktiv mitgestalten zu können.

Dabei ist es von Bedeutung, Etikettierungen und Diskriminierungen zu vermeiden. Erforderlich ist ein Klima der Wertschätzung und des gegenseitigen Respekts, der Offenheit und Echtheit, der Zugewandtheit und Geborgenheit, der Orientierung und des Zutrauens, um Schülerinnen und Schülern den Raum für eine angemessene Entwicklung und für ein erfolgreiches, individuell geprägtes Lernen zu geben. Es gilt Raum für eigenständige kognitive, motorische, kommunikative und sozial-emotionale Entwicklungen zu geben, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Einzelne ein höchstmögliches Maß an Aktivität und gleichberechtigter Teilhabe für sich auch erreichen kann.

Kinder haben das Bedürfnis, sich zu bemühen und etwas zu leisten sowie Lob und Anerkennung zu erfahren. Es gilt, Kindern mit und ohne Behinderung gemeinsam die Erfahrung zu vermitteln, etwas bewegt und geleistet zu haben. Dazu gehört insbesondere die Erfahrung der Selbstwirksamkeit. Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote richten sich dabei sowohl auf die Überwindung bzw. Beseitigung von Hemmnissen in Lernprozessen, die aus Beeinträchtigungen in Wechselwirkung mit Umweltbedingungen entstehen, als auch auf präventive Ansätze. Allgemeine Pädagogik und Sonderpädagogik stellen sich der Herausforderung, einen gemeinsamen Lernraum für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung zu gestalten, in dem Vielfalt Wert geschätzt wird und als Chance gesehen wird. Der kompetente Umgang mit heterogenen Lerngruppen liegt in der gemeinsamen Verantwortung der beteiligten Professionen, die ihre jeweils berufsspezifischen Kompetenzen einbringen.

Das Recht auf Aktivität und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft ist ein unverzichtbares Recht von jungen Menschen mit Behinderungen und ihrer Eltern. Dies ist eng verknüpft mit Bildungsangeboten, die von einer hohen Bewertung der Wohnortnähe der schulischen Förderung ausgehen.

2. Zielgruppe und Aufgabe sonderpädagogischer Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote bzw. -leistungen

2.1 Zielgruppe sonderpädagogischer Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote

Die schulische Bildung und Erziehung von jungen Menschen mit Behinderung ist Aufgabe aller Bildungseinrichtungen. Aufgabe der Sonderpädagogik ist es, in Kooperation mit der allgemeinen Pädagogik daran mitzuwirken, dass Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen, die im schulischen Lernen sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote benötigen, diese erhalten. Dies geschieht sowohl durch Beratung und Begleitung im Rahmen der Prävention sowie durch sonderpädagogische Unterstützungs- und Bildungsangebote im Unterricht.

Hierbei muss der gesamte Lernkontext auch hinsichtlich vorhandener und benötigter Ressourcen einbezogen werden. Dazu gehört ebenso die Berücksichtigung der baulich-räumlichen Voraussetzungen sowie das Bereitstellen von fachgerechter Pflege und die

Vermeidung gesundheitlicher Risiken für ein bedürfnis- und behindertengerechtes Leben und Lernen unter Einbindung und Beteiligung von Schulträgern, Trägern von Eingliederungshilfen sowie weiterer Kosten- und Leistungsträger. Erforderliche Nachteilsausgleiche sind zu gewähren.

2.2 Aufgabe sonderpädagogischer Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsleistungen

Inhaltliche und didaktische Dimensionen der jeweiligen individuellen Bildungskonzepte richten sich an lebensweltlichen Bezügen der jungen Menschen aus. Sonderpädagogisches Handeln ist einem systemischen Ansatz verpflichtet und versteht sich als Teil eines Netzwerkes.

Alle Maßnahmen der schulischen Bildung und Erziehung legen zunächst das allgemeine Curriculum zugrunde; unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse werden gemeinsam mit den jungen Menschen, deren Eltern sowie unter Einbindung des weiteren schulischen Personals Inhalte, Themen und Formen des schulischen Lernens festgelegt, evaluiert und fortgeschrieben. Dies erfolgt gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen Fachdisziplinen und weiteren Kosten- und Leistungsträgern. Im Rahmen der Bildungsplanung erfolgt eine Verständigung über Bildungs- und Entwicklungsziele. Dabei werden Prinzipien der Selbsthilfe berücksichtigt und die Entwicklung eines Selbstkonzeptes unterstützt.

Die Lern- und Leistungsmessung und die Leistungsbewertung von Kindern und Jugendlichen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- oder Bildungsangebot erfolgt in Bezug auf die im individuellen Förderplan festgelegten Ziele. Erforderliche Nachteilsausgleiche sind entsprechend dem Konzept der angemessenen Vorkehrungen zu gewähren.

Der Beitrag präventiver sonderpädagogischer Maßnahmen ist zunächst darauf gerichtet, die Tragfähigkeit und Haltekraft der allgemeinen Schule zu erhöhen. Dazu bietet sie Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in der allgemeinen Schule an und initiiert und begleitet Schulentwicklungen. Ziel muss es sein, individuelle Bildungsprozesse bestmöglich zu unterstützen. Sonderpädagogische Bildung, Förderung und Unterstützung werden auf der Grundlage einer sonderpädagogischen Diagnostik grundsätzlich immer nur subsidiär geleistet. Diese Angebote sind Teil eines Bildungsnetzwerkes in einer Region.

Heterogene Gruppen, in denen Vielfalt anerkannt und wertgeschätzt wird, bieten Chancen für alle Kinder, ihre Kompetenzen weiter zu entwickeln. Die Sonderpädagogik unterstützt dieses Anliegen, indem

- Lern- und Bildungsprozesse so angelegt werden, dass der Einzelne lernt, für sich und die Gruppe Verantwortung zu übernehmen und hierin gestärkt wird,
- die jungen Menschen bei der Entwicklung eines klaren und realistischen Selbstkonzeptes im Kontext ihrer Persönlichkeitsentwicklung begleitet und beim Einbringen und Vertreten ihrer Interessen gestärkt werden
- sie sich daran beteiligt, dass sich Kompetenzen im Feld der Konflikterkennung und Konfliktbearbeitung weiter entwickeln
- die Beziehung zu Eltern und anderen am Erziehungsprozess beteiligten Partnern in besonderer Weise gestaltet wird und
- indem Qualitätsentwicklung in der Professionalisierung der Zusammenarbeit von allen Beteiligten als wesentlicher Auftrag verstanden wird.

2.2.1 Diagnostizieren, sonderpädagogische Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsmaßnahmen planen und umsetzen

Wesentliche Grundlage sonderpädagogischer Bildung, Beratung und Unterstützung ist die Durchführung einer professionellen, prozess- und systemorientierten sonderpädagogischen Diagnostik und die Vereinbarung individueller Entwicklungs- und Bildungsziele. Diagnostisches Handeln ist für junge Menschen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot damit gleichzeitig Ausgangspunkt einer individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung und entscheidend für Fragen der Ausgestaltung der Bildungsangebote. Die individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung wird kontinuierlich dokumentiert und den individuellen Bedürfnissen entsprechend fortgeschrieben. Voraussetzungen hierfür sind didaktische Kompetenzen, die die jeweilige Situation sowie die Themen und Fragen des einzelnen jungen Menschen zum Ausgangs- und Zielpunkt sonderpädagogischen Handelns machen. Auch muss die einzelne Lehrkraft über ein breites methodisches Repertoire und vertiefte Kenntnisse im Bereich des Schriftspracherwerbs und im Erwerb mathematischer Grundkenntnisse verfügen. Selbstverständlich wird in diese Überlegungen das Fachwissen anderer Fachdisziplinen einbezogen (z.B. aus dem Bereich der Medizin, der Technik oder dem Bereich der Medien). Der Gestaltung und dem Einsatz differenzierter Kommunikationshilfen – zum Beispiel aus dem Bereich der unterstützten Kommunikation – oder das Beherrschen spezifischer Kommunikationsformen – etwa aus dem Bereich der

Gebärden – kommt besondere Bedeutung für die Gestaltung schulischer Lernprozesse zu.

2.2.2 Beraten und Kooperieren

Um Unterstützungsleistungen zu erschließen, ist es erforderlich, Netzwerke auf konkreter und systemischer Ebene mit schulischen und außerschulischen Partnern zu knüpfen und zu pflegen. Die verschiedenen Formen der Unterstützung gilt es zu koordinieren. Im Schulalltag müssen Lernangebote und -situationen kooperativ gestaltet und auf die besonderen Bedürfnisse der jungen Menschen abgestimmt werden. Kenntnisse über Grundsätze des Handelns in anderen Zuständigkeitsbereichen (Behindertenhilfe, Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung) sind eine wichtige Voraussetzung, um professionell beraten und Übergänge, beispielsweise von einer allgemeinen Schule in eine sonderpädagogische Einrichtung bzw. umgekehrt oder von der Schule in das Berufsleben, begleiten zu können. Die Beratung von jungen Menschen und ihren Eltern, Lehrkräften sowie Partnern und Institutionen setzt neben Fachwissen auch Kompetenzen im Kommunikationsverhalten auf verschiedenen Ebenen voraus. Wichtig ist zudem die Kompetenz, sich gemeinsam zu beraten und das eigene Handeln zu reflektieren. Zu diesem Netzwerk gehören zentral auch Einrichtungen der Selbsthilfe.

2.2.3 Schule gestalten und entwickeln

Die Sonderpädagogik wirkt an der Weiterentwicklung schulischer Strukturen sowie des Bildungssystems insgesamt mit. Um inklusive Schulstrukturen zu gestalten, bedarf es eines reflexiven Prozesses des Selbstverständnisses und der Herausforderung von Inklusion. Der Umgang mit heterogenen Lerngruppen, in denen gemeinsam und im Miteinander der Bildungsprozess zu entwickeln ist, stellt nicht nur die Lehrerschaft der allgemeinen Schulen vor große Herausforderungen, sondern bedeutet Veränderungen auch für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen. Die Entwicklung inklusiver/integrativer Bildungsstrukturen an allgemeinen Schulen ist damit als eine wesentliche Aufgabe sonderpädagogischen Mitgestaltens zu verstehen. Die Mitwirkung bei der Entwicklung von Schulkonzepten, didaktischen und methodischen Unterrichtskonzepten sowie das Vermitteln von Kontakten zur Selbsthilfe sind hier von ebenso zentraler Bedeutung wie die Mitarbeit bei der Etablierung und Vernetzung weiterer – auch externer – Hilfe- und Unterstützungssysteme an allen Bildungsinstitutionen. Eine enge Kooperation mit Partnern, die an der Schulentwicklung zu beteiligen sind, ist anzustreben. Wichtig ist die Impulsgebung bezogen auf Qualifizierungsinitiativen, das Anregen bzw. Initiieren von

III. Sonderpädagogische Diagnostik / Förderschwerpunkte / Strukturen sonderpädagogischer Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote

1. Aufgaben der allgemeinen Schulen im Hinblick auf Kinder mit besonderem Förderbedarf (bisher sopäd. Förderung zur Teilhabesicherung, Grundversorgung zur Gestaltung inkl. Bildungsangebote)

4. Sonderpädagogische Förderung zur Teilhabesicherung von Lernenden mit Behinderungen in allgemeinen Schulen

Der Gedanke der inklusiven Beschulung von Kindern mit Behinderungen erfordert einen grundsätzlichen Perspektivwechsel. Nicht das einzelne Kind mit seinem individuellen Förderbedarf muss seinen „passenden“ Platz im Schulsystem finden, sondern die allgemeine Schule bietet weitestgehende Voraussetzungen für eine individuelle Förderung aller Kinder, einschließlich derer mit Beeinträchtigungen/Behinderungen.

Wesentlicher Aspekt des Perspektivwechsels sind die Einstellungen und Haltungen aller in und für schulische Bildungsangebote Verantwortlichen.

Die Unterrichtsgestaltung und Förderung der Lernentwicklung aller Schülerinnen und Schüler erfolgt durch eine gemeinsame Verantwortung multiprofessioneller Teams in der allgemeinen Schule.

Verschiedenheit wird als Bereicherung und Herausforderung angenommen.

Allgemeine und spezielle Unterstützungsangebote sonderpädagogischer Förderung in gemeinsamen Unterrichtssituationen heterogener Lerngruppen implizieren sonderpädagogische Kompetenzen

- in der Lern- und Entwicklungsförderung,
- in der Individualisierung der Lernangebote auf der Grundlage diagnostischer Prozesse,
- in der Adaption und Individualisierung von Lernanforderungen im Kontext zu den curricularen Vorgaben,
- in der sonderpädagogischen Aufbereitung und Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
- in der Differenzierung und konzeptionellen Planung von Unterrichtsprozessen,

- in der didaktischen Ausgestaltung des spezifischen Erwerbs der Kulturtechniken sowie von Lernstrategien,
- in der Lernumgebungsgestaltung,
- in der Sprachförderung,
- im Erlernen des Umgehen-Könnens mit „Barrieren“,
- in der Teamfähigkeit bei der kooperativen Gestaltung von Lernprozessen,
- in der Entwicklung kompensatorischer Passungen,
- im Umgang mit Multiprofessionalität,
- im systemischen Denken und Handeln,
- in der propädeutischen Vorbereitung auf die Fortsetzung von Lernprozessen nach der Schulpflichterfüllung,
- in der Beratung und Förderplanung,
- ...

Allgemeine Unterstützungsangebote sonderpädagogischer Förderung beziehen sich vorrangig auf Maßnahmen zur Differenzierung sowie auf die konzeptionelle Unterrichtsgestaltung. Sie ergeben sich aus einer allgemeinen Lern- und Entwicklungsdiagnostik (Förderdiagnostik) der handelnden Personen und sollten über eine sonderpädagogische Grundversorgung sicher gestellt werden.

Spezifische Unterstützungsangebote sind personelle, sonderpädagogische, apparative, therapeutische, soziale Maßnahmen im Lernprozess, die sich an spezifischen Bedarfen einzelner Kinder und Jugendlicher mit längerfristigen körperlichen, seelischen, kognitiven oder Sinnesbeeinträchtigungen orientieren. Sie ergänzen die sonderpädagogische Grundversorgung.

Die Sicherung von spezifischen Bedarfen (Unterstützungsangeboten) verknüpft sich mit einem Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an individueller sonderpädagogischer Unterstützung im Lehr- und Lernprozess (individuell bemessene Zusatzversorgung). Die Grundversorgung zur Gewährleistung allgemeiner Unterstützungsangebote kann ohne ein Feststellungsverfahren erfolgen.

4.1. Umfassende sonderpädagogische Grundversorgung allgemeiner Schulen zur Gestaltung inklusiver Bildungsangebote

Damit die allgemeine Schule ihrer Aufgabe gerecht werden kann, alle Kinder - unabhängig von ihren individuellen Merkmalen und Problemlagen, also auch der Art oder dem Umfang einer körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigung - im Lernen angemessen individuell zu fördern, muss sonderpädagogische Fachkompetenz über

entsprechend zusätzliches und qualifiziertes Personal integraler Bestandteil der Schulen sein. Nur unter dieser Voraussetzung wird dem Konzept der „angemessenen Vorkehrungen“, das die VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) fordert, Rechnung getragen.

Dazu erhalten die Schulen in Abhängigkeit von ihrer Größe und der besonderen Zusammensetzung ihrer Schülerschaft einen dauerhaften und verlässlichen Anteil von Lehrkräften mit sonderpädagogischer bzw. integrationspädagogischer Kompetenz als sonderpädagogische Grundversorgung zugewiesen. Diese sonderpädagogische Grundversorgung für ein inklusives Bildungsangebot erfolgt zusätzlich zu der Personalzuweisung, die der Schule im allgemeinen für die Erfüllung ihres Unterrichtsauftrags (Abdeckung der Stundentafel, allgemeine schulartbezogene Zuschläge für Differenzierung) zur Verfügung steht. Die sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal werden als Mitglieder des Schulkollegiums den Jahrgangs-, Klassen- oder klassenübergreifenden Teams zugeordnet. Im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung übernehmen die sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräfte vorrangig die Aufgaben der Herstellung/Unterstützung individualisierender und binnendifferenzierender Unterrichtsbedingungen für alle in einer Klasse Lernenden, des Kompetenztransfers der Lehrenden in multiprofessionellen Teams sowie der individuellen Förderung und Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfslagen im Lehr- und Lernprozess.

Mit der sonderpädagogischen Grundversorgung wird an den Schulen eine wesentliche Voraussetzung zur Aufnahme aller Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren individuell unterschiedlichen Lernvoraussetzungen oder ihren behinderungsbedingten Unterstützungsnotwendigkeiten geschaffen.

Die Grundversorgung für das Vorhalten und Entwickeln inklusiver Bildungsangebote an den allgemeinen Schulen gewährleistet für alle Schülerinnen und Schüler grundlegende individuelle Förderbedingungen im Bereich des Lernens, der Sprache und des emotionalen und sozialen Erlebens. Darüber hinausgehende spezifische durch körperliche, geistige oder seelische Behinderungen determinierte pädagogische, medizinisch-therapeutische sowie sozialpädagogische Unterstützungsbedarfe werden über eine individuell bemessene Zusatzversorgung abgedeckt.

4.2. Individuelle Zusatzversorgung und spezifische Organisationsformen an allgemeinen Schulen

Die individuelle Zusatzversorgung zur Gewährleistung spezifischer Unterstützungsangebote sonderpädagogischer Förderung wird im Rahmen eines Feststellungsverfahrens (im Sinne eines Abklärungsprozesses) bezogen auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler ermittelt und anschließend bereit gestellt. Zum Feststellungsverfahren gehören insbesondere pädagogische Förder- und Beratungsangebote, die durch sonderpädagogisch und fachrichtungsspezifisch qualifizierte Lehrkräfte und ggf. anderes unterstützendes schulisches Personal geleistet werden. Darüber hinaus können außerunterrichtliche und unterrichtsunterstützende Angebote über die Sozialleistungsträger und die Schulträger in die individuelle Zusatzversorgung einbezogen werden.

Für Schülerinnen und Schüler mit tiefgreifenden Beeinträchtigungen, z.B. in den Bereichen des Sehens, des Hörens, der körperlich-motorischen und der geistigen Entwicklung sowie eines ausgeprägten autistischen Verhaltens können spezielle Fachkompetenzen und räumliche und sächliche Ausstattungen schwerpunktmäßig an ausgewählten allgemeinen Schulstandorten gebündelt werden. Damit sollen im Interesse der betroffenen Schülerinnen und Schüler die individuellen Förderbedingungen optimiert werden und der soziale, allgemeinpädagogische Bezug erhalten bleiben. Dazu zählen insbesondere allgemeine Schulen mit fachrichtungsspezifischen Schwerpunkten (Schwerpunktschulen) oder integrativ-kooperativ arbeitende allgemeine Schulen mit spezifischen Lerngruppen. Diese Schulen können gleichzeitig im Sinne eines Beratungs- und Unterstützungszentrums fachliche Beratung, Erfahrungstransfer und multiprofessionelle Unterstützung in regionalen Verbänden leisten.

Sonderpädagogische Diagnostik - Feststellungsverfahren

4.3. Erhebung des Bedarfs an individueller sonderpädagogischer Zusatzversorgung (Feststellungsverfahren)

4.3.1. Bedingungen und Abgrenzungen

Das Erheben einer individuell erforderlichen und individuell zu bemessenden zusätzlichen sonderpädagogischen Unterstützung erfordert die Anwendung eines umfassenden und ganzheitlichen Verfahrens, das das Verständnis von Behinderung in der UN-BRK aufgreift. Dieses Verfahren ist zu trennen von der allgemeinen Förderplanung, es ist jedoch Grundlage für die individuelle Förderplanung in der Schule.

Die Kind-Umfeld-Analyse, die in der KMK-Empfehlung von 1994 als Methode eingeführt und erläutert wurde, verfolgt dem Grunde nach einen zielführenden Ansatz; sie hat sich in der Praxis zwar durchgesetzt, allerdings bei Beibehaltung einer Defizitanalyse nach Kategorien (sonderpädagogischen Förderschwerpunkten) anstelle einer Analyse der Barrieren, der Ressourcen und Kompetenzen. Empfohlen wird daher die Einführung eines standardisierten Abklärungsverfahrens mit Clearingfunktion (d.h. es findet nicht in standardisierten Situationen statt) i.S. einer „Bildungskonferenz“ (Vorschlag VDS), die alle an der Gestaltung des schulischen Bildungsprozesses Beteiligten einbindet.

4.3.2. Anforderungen und Leistungen

Das Feststellungsverfahren im Sinne eines Abklärungsprozesses oder einer sogenannten „Bildungskonferenz“ folgt der Grundüberlegung, dass die Übergänge zwischen dem Bedarf, der im Rahmen der Grundversorgung bzw. im Rahmen einer Zusatzversorgung erfüllt wird, fließend sind. Daher können keine vordefinierten Schwellenwerte die Grundlage für die Feststellung eines spezifischen Bedarfes bilden, sondern stets nur der individuell erreichte Entwicklungsstand in Relation zu den Bedingungen des schulischen Lernprozesses in der jeweils konkreten Einzelsituation. Demzufolge erfordert die Ermittlung der individuell angemessenen Unterstützungsangebote eine sensible professionelle Wahrnehmung der Schülerin/ des Schülers in seinem Lernumfeld, einschließlich der individuellen Bewältigungsstrategien und der Resilienzfaktoren.

Dementsprechend orientiert sich der Abklärungsprozess im Rahmen des Feststellungsverfahrens an Ressourcen und an Kompetenzen, an der Person und an der Umwelt sowie an Fähigkeiten, an Leistungs- und Sozialverhalten sowie an den erreichten/erreichbaren schulischen Leistungen. D.h. das Vorliegen einer Beeinträchtigung bedarf erst dann einer sonderpädagogischen Förderung, wenn in Wechselwirkung zu den konkreten Bedingungen des Lernumfeldes eine Behinderung erwächst und diese zu überwinden sind.

Eine Grundlage für den Abklärungsprozess im Rahmen des Feststellungsverfahrens kann die ICF darstellen. Denn hier wird ein Zusammenhang zwischen Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten und Partizipation hergestellt, in den sowohl Umweltfaktoren als auch personenbezogene Faktoren einbezogen sind. Die ICF bildet mit dem Fokus auf die Funktionsfähigkeit eine Brücke zwischen dem Gesundheits- und Bildungsbereich. Wenngleich sie ein Klassifikationssystem ist, ist sie dennoch kein Diagnoseinstrument oder

Testverfahren. Aber auf Grundlage der ICF können Instrumente der Diagnostik entwickelt werden, die die Notwendigkeit von allgemeinen oder speziellen Unterstützungsangeboten herausarbeiten, ohne eine grundlegende Stigmatisierung vorzunehmen. Es gilt eine **Liste von Items** zu entwickeln, die eine gemeinsame Basis schaffen, um Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen wie Selbstversorgung, kognitive Fähigkeiten, Arbeit/Schule, soziale Aktivitäten, Mobilität, Hören und Sehen u.a.m. einzuschätzen und Bedingungen zur Weiterentwicklung festzulegen.

Für die Funktionsfähigkeit von Aktivität/Partizipation wird vorgeschlagen, folgende Items zu berücksichtigen:

1. Lernen und Wissensanwendung
2. Aufgaben und Ansprüche
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. Häusliches Leben
7. Interaktionen und Beziehungen
8. Bedeutende Lebensbereiche
9. Gemeinschaft, soziales und staatsbürgerliches Leben

Für vorzunehmende Einschätzungen im schulischen Bildungsbereich sind Schwellenwerte unter Berücksichtigung der Anforderungen und Erwartungen schulischer Bildungs- und Entwicklungsziele zu definieren.

4.3.3. Anforderungen an das Verfahren

Für den Abklärungsprozess im Rahmen des Feststellungsverfahrens zur Ermittlung notwendiger sonderpädagogischer Unterstützungssysteme ist das Mehraugenprinzip systematisch zu sichern. Die in den Abklärungsprozess (Abklärungsstelle, Arbeitsstelle) einbezogenen Personen sind weitgehend nicht einem Förderort/Durchführungsort der empfohlenen Unterstützungsangebote sonderpädagogischer Förderung direkt verpflichtet. Im Verfahren ist die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten zu gewährleisten. Denn sie sind Partner der Informationserhebungen zur Zieldefinition der angestrebten sonderpädagogischen Förderung.

Die Fachpersonen, die das standardisierte Abklärungsverfahren hauptverantwortlich durchführen, erfüllen definierte Minimalstandards. Dazu gehören u.a.:

- Individuelle Vorbereitung durch alle Beteiligte
- Problemschilderung (Kategorialer Zugang)
- „Ausbreiten des Problems“ in den Lebensbereichen der ICF (Aktivität/Partizipation nicht getrennt)
- Gespräch
- Vergleich der verschiedenen Einschätzungen, Validierung der Beobachtungen
- Identifikation zentraler Bereiche, Auswahl Schwerpunktthemen
- Analyse der Schwerpunktthemen auf der Basis des ICF-Modells
- Schüler/Schülerin: Krankheit/Störung, Körperfunktionen, personenbezogene Faktoren
- Umwelt: Umweltfaktoren Schule, Umweltfaktoren Familie
- Verstehen der Beziehungen zwischen Aktivität und Partizipation
- Diskussion von Ziele und Maßnahmen
- Klären der Verantwortlichkeiten

Auf der Grundlage eines solchen Abklärungsprozesses werden Entscheidungen darüber vorbereitet, welcher Art die Unterstützungsleistungen sein sollen, welchen Umfang sie haben sollen und welche Professionen dafür erforderlich sind. Insofern lässt sich die Entscheidung – auch wenn sie sich auf den individuellen Bedarf eines Kindes bezieht – von einer Zuschreibung zum Kind lösen und an der Professionalität des Unterstützungspersonals festmachen.

Die inklusive Schule ist auf ein leistungsfähiges regionales Beratungs- und Unterstützungssystem sowie eine strukturell verbindliche Kooperation mit Diensten für Gesundheit und Familie, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Arbeitsverwaltung angewiesen.

Sonderpädagogische Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und Sonderschulen (hier auch kap. 5 spezielle Förderorte - Ausweisung Förderschwerpunkte

5. Spezielle Förderorte - Rolle der Förderschulen bzw. der Förderzentren

Förderschulen für spezifische sonderpädagogische Förderschwerpunkte sind subsidiäre, temporäre und alternative Lernorte mit eigenen Bildungsangeboten und sonderpädagogischen Angeboten in den allgemeinen Schulen. Die Lehrkräfte sichern und entwickeln die sonderpädagogische Fachkompetenz im kollegialen Austausch an den Förderschulen und an den allgemeinen Schulen weiter.

Die Entwicklung, Profilierung und Professionalisierung von Förderzentren kann den erforderlichen und schrittweisen Umgestaltungsprozess zu inklusiven Bildungseinrichtungen mittragen und koordinieren.

Als schulische Bildungseinrichtungen können sie sich im Sinne des inklusiven Prozesses inhaltlich und organisatorisch weiterentwickeln und u.a.

- die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern durchführen, begleiten und deren Qualität sichern,
- in regionalen Zusammenhängen unterstützende Dienstleistungen für die allgemeinen Schulen bündeln und koordinieren,
- Kooperationen mit der allgemeinen Schule ausbauen,
- Begegnungen mit Rollenvorbildern ermöglichen,
- im kollegialen fachlichen Austausch und im wissenschaftlichen Diskurs Professionalität weiterentwickeln,
- am Kompetenztransfer mitwirken,
- sich mit anderen Hilfen vernetzen.
-

Die notwendige sonderpädagogische Qualität kann durch weitere Angebote ergänzt werden, u. a. durch Schulassistenz, sozial-pädagogische, medizinisch-therapeutische, pflegerische Leistungen.

Die Förderzentren (Kompetenz- und Beratungszentren) tragen zur Prävention bei, indem sie frühzeitige Förderung im Vorschulischen Bereich, beim Übergang vom Kindergarten in die Schule sowie in der Eingangsphase der Grundschule leisten.

Förderzentren sind regionale oder überregionale schulische Einrichtungen, die sich beratend und unterstützend verschiedenen Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung zuwenden, um sonderpädagogische Förderung vielfältig wohnortnah und fachgerecht vorhalten zu können.

Sie haben insbesondere die Aufgabe, die allgemeinen Schulen bei deren inklusiven Bildungsangeboten zu unterstützen, indem sie sich an der förderdiagnostischen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern durch Unterrichten im Team beteiligen und die Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern und Lehrkräfte beraten. Sie bieten Kurse an für

Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule, für deren Eltern und Lehrkräfte. Darüber hinaus unterrichten sie zeitlich befristet, im Einzelfall auch längerfristig, Schülerinnen und Schüler im eigenen Haus (Förderschule), wenn Eltern dies wünschen.

Die Vorstellungen der Eltern und Schüler müssen angemessen berücksichtigt werden (siehe auch Art. 26 Abs. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1947 (AEMR)).

IV. Zusammenarbeit - Übergänge / Schnittstellen

1. Grundsätze der Zusammenarbeit
2. Schnittstellen und Übergänge (hier auch Um- und Rückschulungen)
 - 2.1 Vorschulischer Bereich - Schule
 - 2.2 Primarstufe - Sekundarstufe
 - 2.3 Schule – Beruf

6.1. Grundsätze zur Zusammenarbeit und zur Ausgestaltung von Übergängen unterschiedlich Beteiligter am Bildungsprozess

Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in diesem Sinne zu realisieren heißt im Einzelnen, diesen Prozess mit den jungen Menschen selbst, ihren Eltern und mit allen Partnern kooperativ anzulegen und auszugestalten.

Die verschiedenen Unterstützungsleistungen einschließlich sonderpädagogischer Bildungsangebote sind im Sinne einer ganzheitlichen Bildung zusammenzuführen und mit den Maßnahmeträgern abzustimmen. Dabei sind die unterschiedlichen Hilfeleistungen so zu koordinieren, dass verfügbare Ressourcen und Kompetenzen effektiv eingesetzt und genutzt werden können.

Die Lebensbiographie eines jeden Menschen bringt Übergangssituationen mit sich, auf die es sich jeweils einzustellen und vorzubereiten gilt. Übergänge etwa von der frühkindlichen Bildung in den Bereich Schule hinein, von der Primarstufe in die Sekundarstufe I und II sowie in den Bereich der beruflichen Bildung, aber auch der Wechsel innerhalb des Schulsystems von einer Stufe zur anderen oder von einer Klasse zur anderen stellt für die jungen Menschen sowohl eine Chance als auch eine Herausforderung dar. Ein inklusives Bildungssystem will dem Anspruch gerecht werden, Brüche in der Bildungsbiographie zu minimieren.

Die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und ihre Eltern sind als Mitwirkende, Mitgestalter und Partner in den schulischen Bildungsprozessen einzubeziehen.

Ausgehend vom Grundsatz der individuellen Selbstbestimmung und vom Recht des Kindes auf inklusive Bildung ist anzustreben, dass dem Anspruch des jeweiligen Kindes auf angemessene individuelle Vorkehrungen in der allgemeinen Schule entsprochen wird.

Eltern bzw. Erziehungssorgeberechtigte vertreten die Rechte ihrer Kinder.

Dem entsprechen die generellen, personellen, sächlichen und organisatorischen Vorkehrungen für die und in den allgemeinen Schulen.

Schritte zur Überwindung diesbezüglicher Vorbehalte tragen dazu bei, diesen Grundsatz umzusetzen.

Die unterstützenden Angebote für die allgemeinen Schulen sollten für die Betroffenen in zumutbaren räumlichen Entfernungen verfügbar sein. Das Prinzip der Sozialraumnähe sollte berücksichtigt werden. Nach eingehender individueller Beratung durch die Schulbehörde und in einvernehmlicher Abstimmung mit den Schulträgern schlägt die Schulbehörde eine Schule vor. Dabei können und sollen nach Bedarf auch außerschulische Unterstützungsangebote und -systeme eingebunden werden. Das Letztentscheidungsrecht der Eltern bleibt davon unberührt.

In die Entscheidungsprozesse zur Ermittlung und Feststellung der notwendigen individuellen und strukturellen Vorkehrungen in den allgemeinen und berufsbildenden Schulen sollen die Eltern in einem transparenten und offenen Verfahren einbezogen werden. Für die fachliche Beratung kann die Einrichtung eines Förderausschusses notwendig sein.

Übergänge beinhalten Chancen wie Risiken und setzen sowohl ein Selbstmanagement als auch ein professionelles systemisches Übergangsmanagement bei allen beteiligten Partnern voraus. Hierzu braucht es:

- ein realistisches Selbstbild im Hinblick auf die gegebenen Realisierungschancen eigener Ziele (Schule und seine institutionellen Partner sehen sich verpflichtet, den Bildungsanspruch zu realisieren),
- eine Verständigung über die jeweiligen Zielperspektiven der jungen Menschen selbst, ihrer Eltern sowie beteiligter Partner,
- eine Verständigung über die Prozessgestaltung, über Zuständigkeiten, Kompetenz- und Aufgabenbereiche,
- eine rechtzeitige Beteiligung der verschiedenen Partner,
- didaktisch-methodische Konzepte bezüglich der Anforderungen an eine erfolgreiche Übergangsbegleitung (damit der Einzelne lernt, sich einer solchen Herausforderung vor dem Hintergrund der persönlichen Voraussetzungen und der gegebenen Verhältnisse bewusst zu stellen.)

6.2. Wesentliche Übergänge/Schnittstellen individueller Bildungswege

In der Lernbiographie von jungen Menschen gilt es in erster Linie folgende Übergänge gegebenenfalls mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- Unterstützungs- und Bildungsangebot in besonderer Weise in den Blick zu nehmen:

6.2.1. Übergang von der vorschulischen zur schulischen Bildung

Über die selbsttätigen Prozesse der Weltaneignung im sozialen Kontext lernen Kinder im Vorschulalter ihre und die Welt der Anderen mit allen Sinnen zu entdecken, zu erschließen und zu verknüpfen. Beim Übergang vom Kindergarten zur Schule sind weiterhin kindgemäße Erziehung und Bildung aller Kinder Anspruch und Herausforderung für Eltern, Pädagogen und das gesamte soziale Umfeld. Die Stärkung der Kinderperspektive und der Entwicklungsangemessenheit sowie die ganzheitliche Begleitung und Förderung sind in diesem Übergangsprozess auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes auszurichten. Zahlreiche vorhandene Konzepte zur Kooperation von vorschulischen und schulischen Einrichtungen sind insbesondere im Hinblick auf Kinder mit Beeinträchtigung zu nutzen und weiterzuentwickeln, um Barrieren zu vermeiden, die Behinderung auslösen könnten. Die Schuleingangsphase ist im Sinne der Individualisierung so zu gestalten, dass die bisherige Entwicklungs- und Bildungsbiographie aller Kinder Grundlage für die weitere pädagogische Arbeit ist.

Gelingensbedingungen, die erheblich zum Erfolg dieses Prozesses beitragen, sind

- die Zusammenarbeit mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten,
- institutionsübergreifende abgestimmte Bildungspläne,
- klassenstufenübergreifende Organisation der Schuleingangsphase in der Verantwortung von Grundschullehrkraft, Sonderpädagogin/ -pädagoge und verschiedenen Fachdiensten,
- Kooperation unterschiedlicher Professionen und Institutionen,
- individuelle und gemeinsame Bildungsangebote, bei denen Kinder mit Beeinträchtigung partizipieren und dadurch die vielschichtigen Lernprozesse aller Kinder vertiefen,
- eine Rückmeldekultur, die individuelle Leistungsfortschritte dokumentiert und würdigt sowie den Blick weitet für den aktuellen und zukünftigen Förderprozess

Inklusive Erziehung und Bildung gehen davon aus, dass für alle Kinder die notwendigen Ressourcen aus dem Bereich der Allgemeinen Pädagogik und Sonderpädagogik zur Verfügung gestellt und die notwendigen materiellen Voraussetzungen geschaffen werden.

6.2.2. Übergang Grundschule - Sekundarstufe I

Die VN-BRK ermutigt alle in diesem Übergangsprozess Beteiligten, die Inklusionsfähigkeit der Institution Schule für alle Schülerinnen und Schüler positiv zu nutzen. Sie zeigt auf, dass im Sinne des gelingenden Gemeinsamen Unterrichts alle Beteiligten die inklusive Schule in ihrer persönlichen und schulischen Entwicklung als Bereicherung erfahren. Vielfältige Erfahrungen und Forschungsergebnisse belegen den Erfolg des Lernens in heterogenen Gruppen, zu denen gerade Schüler/innen mit Beeinträchtigung beitragen.

Zu den angemessenen Vorkehrungen beim Übergang gehören

- frühe Kontaktaufnahme zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Schule mit dem Ziel der Vorbereitung von Kind, Eltern und beteiligten Lehrkräften auf den Übergang

Dabei hat die begleitende Sonderpädagogik die wichtige Rolle, den Übergang zu unterstützen, die Situation des Kindes darzustellen jedoch ohne die speziellen Bedürfnisse zu dramatisieren.

- frühzeitige Vorbereitung aller in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte auf die Bedingungen, unter denen das Kind mit Beeinträchtigung erfolgreich lernen kann
- Ein im Dialog mit dem Kind entstandener Bericht, in dem die Entwicklung des Kindes über die Grundschulzeit hinweg beschrieben wird, dient den neuen Lehrkräften als Grundlage.
- ein hoher Anteil des Unterrichts in der Hand der Klassenlehrkraft, welcher die Verbindung aller Kinder untereinander stärkt
- ein flexibler Einsatz der sonderpädagogischen Unterstützung, die eine intensive Begleitung beim Schulanfang in der neuen Schule erlaubt – die Sonderpädagogik gibt dabei der allgemeinen Pädagogik Rückmeldung
- der Einsatz eines Integrationshelfers bei zieldifferentem Unterricht, hohem Pflegebedarf oder ständigem Unterstützungsbedarf
- eine Rückmeldekultur, die individuelle Leistungsfortschritte dokumentiert und würdigt und damit individuelles Lernen für Alle ermöglicht
- ein Konzept des Nachteilsausgleichs, das die individuelle Situation der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung verantwortlich berücksichtigt

6.2.3. Übergang in den Beruf

Eine besondere Herausforderung besteht für berufliche Schulen, weil sie unmittelbar mit dem Arbeitsmarkt verbunden sind. Berufliche Schulen eröffnen Möglichkeiten der Teilhabe an Beschäftigung. Ihr Erfolg ist daher in einer besonderen Weise mit der

gesamtgesellschaftlichen Aufgabe verknüpft, Ausbildungs- und Arbeitsplätze für junge Menschen zu schaffen. In Zeiten des Arbeitskräftemangels bestehen für Jugendliche gute Aussichten auf einen Ausbildungs- und Arbeitsplatz, während in Zeiten eines Überangebotes an Arbeitskräften die Einstellungschancen geringer sind. Diesen Schwankungen, denen behinderte Jugendliche in einem besonderen Maße ausgesetzt sind, müssen sich alle Akteure der beruflichen Bildung, also auch die beruflichen Schulen mit ihren Angeboten stellen. Im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung müssen daher alle an dem Übergangsprozess Beteiligten für behinderte Jugendliche aktive, integrative Formen der Teilhabe am Ausbildungs- und Arbeitsleben entwickeln.

Im Sinne der VN-BRK wird das bisher entwickelte System der beruflichen Bildung so gestaltet, dass, je nach individueller Ausgangslage und individuellem Wunsch des Jugendlichen frühzeitig entsprechende Bildungsangebote gemacht werden.

Bei diesem Übergang entscheidet sich, ob der Jugendliche in eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, in eine Ausbildung nach § 66 BBIG und § 42 HWO, in eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. in Integrationsunternehmen oder in eine Werkstatt für behinderte Menschen einmündet.

Die sonderpädagogische Förderung soll dabei sowohl

- bei der Berufsorientierung,
- bei der Berufsvorbereitung,
- bei der Berufsausbildung oder
- bei Maßnahmen zur Partizipation auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

bei Bedarf beratend und unterstützend tätig werden, um Abbrüche der Ausbildung oder der Maßnahmen verhindern zu helfen.

Auf die Berufsorientierung und die Berufsvorbereitung sollte ein besonderer Schwerpunkt gelegt werden.

- Eine wichtige Voraussetzung für die berufliche Integration ist eine frühzeitige intensive Berufsorientierung, die in die allgemeine Schule beginnen muss. Dabei sind die Interessen und Fähigkeiten des einzelnen Jugendlichen Grundlage und werden mit den vorhandenen Möglichkeiten der beruflichen Integration in der Region abgeglichen. Begleitete Orientierungspraktika und Schülerfirmen können dem Jugendlichen und allen anderen Beteiligten wertvolle Hinweise zu seinen möglichen beruflichen Kompetenzen geben. Kompetenzanalysen geben Auskunft über das Profil des einzelnen Jugendlichen, seine Stärken und Förderbedarfe im Hinblick auf bestimmte Berufsausbildungen oder Tätigkeiten.

- Frühzeitige und regelmäßige Absprachen (z. B. Berufswegekonferenzen), in der alle an dem Prozess der beruflichen Partizipation des Jugendlichen Beteiligten (Jugendlicher, Eltern, allgemeine und berufliche Schule, Arbeitsverwaltung, Kostenträger, Bildungsträger, Integrationsfachdienst) zusammenkommen und die nächsten Schritte auf dem Weg der beruflichen Partizipation festlegen, sind sehr hilfreich in dem Prozess.
- Im Prozess der beruflichen Entscheidungsfindung sollten die Jugendlichen von fachkompetenten Personen kontinuierlich begleitet werden. Kooperative Bildungsmaßnahmen von allgemeinen und beruflichen Schulen bzw. Bildungsträgern in der Berufsvorbereitung sind besonders wirkungsvoll. Deshalb sollte zumindest ein Teil des Unterrichts in den Abgangsklassen der allgemein bildenden Schulen bereits an der beruflichen Schule bzw. einem Bildungsträger stattfinden.
- Jugendliche und Eltern müssen im Sinne der Wahlfreiheit die Sicherheit haben, dass sie eine Entscheidung für einen bestimmten Weg auch korrigieren können, wenn sich zeigt, dass der Weg für den Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend ist. Diese Zusicherung bestärkt Jugendliche und Eltern den Schritt in Richtung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen.
- Die Bildung von Netzwerken ist eine grundlegende Bedingung für berufliche Partizipation. Deshalb ist es sinnvoll und notwendig, dass die regionalen Beratungsstellen in Zusammenarbeit mit dem Schulträger und den allgemeinen Schulen jährliche Netzwerkkonferenzen durchführen, zu denen neben den beruflichen Schulen die Kammern und Innungen, die Arbeitsverwaltung, die Jugendhilfe und die nach Land und Kommune unterschiedlichen Ämter und Kostenträger und gegebenenfalls weitere Beteiligte einbezogen werden.

6.3. Unabhängige Beratung bei Übergängen/Schnittstellen

Es wird empfohlen, im Sinne einer objektiven und unabhängigen Beratung auf regionaler Ebene (z.B. bei den Behindertenbeauftragten) eine Beratungsmöglichkeit einzurichten. Diese können von Eltern, ihren Kindern sowie allen professionell an der Gestaltung von Übergängen Beteiligten genutzt werden.

V. Besondere Regelungen

VI. Einsatz und Qualifikation des Personals für die Umsetzung und Einlösung sonderpädagogischer Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote

Fachliche Qualifikationsmerkmale sonderpädagogischer Professionalität

Für die Verwirklichung sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ist hohe fachliche Kompetenz erforderlich. Die Qualitätsentwicklung schulischer Bildung beinhaltet unter der Berücksichtigung der jeweiligen behindertenspezifischen Besonderheiten einerseits die Unterstützung des Lernens auf dem jeweiligen individuellen Lernniveau in heterogenen Gruppen unter den Bedingungen von kooperativer Teamarbeit und Netzwerkarbeit mit weiteren Diensten (wie z.B. Schulsozialarbeit, Kindertagesstätten, örtlicher Jugendhilfe, Frühfördereinrichtungen) sowie andererseits die Förderung der sozialen Integration. Dazu bedarf es neben den hierfür erforderlichen fachwissenschaftlichen pädagogischen, didaktischen, psychologischen und diagnostischen Fachkenntnissen

- der Klärung der eigenen Rolle und der Aufgabenbereiche,
- einer wertschätzenden und empathischen Grundhaltung sozialer Kompetenzen zur fachlichen Kooperation und zur Gestaltung von Beziehungen zu den jungen Menschen, deren Eltern sowie zu den Kolleginnen und Kollegen,
- Kompetenzen im Umgang mit Krisen und Grenzsituationen,
- Kompetenzen im Vermitteln eines Verständnisses für unterschiedliche Lernprozesse,
- Kompetenzen bei der Unterstützung einer Selbstkonzeptentwicklung unter Berücksichtigung der Prinzipien der Selbsthilfe,
- einer professionellen Selbstreflexion und Evaluation,
- der Bereitschaft zu Weiterbildung und Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesellschaftspolitischer Entwicklungen.

Kompetenzen in fachrichtungsspezifischen und fachrichtungsübergreifenden Bereichen

Voraussetzung für sonderpädagogisches Handeln zur Verwirklichung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- oder Bildungsangebot sind vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse in nachfolgend genannten sonderpädagogischen Fachrichtungen bzw. Förderschwerpunkten bzw. Entwicklungsbereichen

- das Sehen, die visuelle Wahrnehmung, Kompetenzen im Umgang mit einer Sehschädigung oder mit Blindheit

- das Hören, die auditive Wahrnehmung, Kompetenzen im Umgang mit einer Hörschädigung oder mit Taubheit
- die körperliche und motorische Entwicklung, Kompetenzen im Umgang mit erheblichen Beeinträchtigungen im Bereich der Bewegung und mit körperlicher Behinderung
- geistige Entwicklung, Kompetenzen im Umgang mit einer geistigen Behinderung
- die Sprache, das Sprechen, das kommunikative Handeln, Kompetenzen im Umgang mit Beeinträchtigungen im Bereich Sprache
- die emotionale und soziale Entwicklung, das Erleben und die Selbststeuerung, Kompetenzen im Umgang mit Störungen in Erleben und Verhalten
- das Lern- und Leistungsverhalten, insbesondere das schulische Lernen, Kompetenzen im Umgang mit Beeinträchtigungen beim Lernen

Fachrichtungsübergreifende Fragen der Entwicklung von Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten z.B. für Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen (Pädagogik bei Krankheit – die körperliche und seelische Verfassung, Kompetenzen im Umgang mit einer lang andauernden Krankheit) oder Autismus, werden im engen Zusammenwirken der verschiedenen Beteiligten erarbeitet und vertieft. Für sonderpädagogische Handlungsfelder - etwa im Bereich der Frühförderung oder der sonderpädagogische Dienste - sind vertiefte Kenntnisse im Rahmen von Erweiterungsstudiengängen und des Vorbereitungsdienstes von Bedeutung.

VII. Schlussbestimmungen

Die "Empfehlung zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Mai 1994) wird aufgehoben. Die von 1996 bis 2000 nachstehend genannten verabschiedeten Empfehlungen zu den einzelnen Förderschwerpunkten gelten weiterhin, soweit die hierin getroffenen Aussagen den neuen Empfehlungen nicht widersprechen.

- [!\[\]\(c8dce68b26731c7aa5915072fc9d68dd_img.jpg\) Erziehung und Unterricht von Kindern mit autistischem Verhalten](#)
- [!\[\]\(76b3245de86167eba9fcdc9cc9f32aa4_img.jpg\) Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung](#)
- [!\[\]\(13db7587f50867332e5bedc6a161739d_img.jpg\) Förderschwerpunkt Lernen](#)
- [!\[\]\(7be5ea91065783fbb69e41ba5d9680f7_img.jpg\) Förderschwerpunkt Sprache](#)
- [!\[\]\(20b6116a35a537c491fe1e2cc04e020e_img.jpg\) Förderschwerpunkt Sehen](#)
- [!\[\]\(9e6cd34ccb2e621bcc854e8b124ba455_img.jpg\) Förderschwerpunkt Hören](#)
- [!\[\]\(bb119fe28602f6188164a7a98762f831_img.jpg\) Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler](#)
- [!\[\]\(49aeb3a66f7dc15e36983c42e0317aa1_img.jpg\) Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung](#)
- [!\[\]\(a7a27f5e6940580e878a09505a95e3b7_img.jpg\) Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.](#)